

Maßnahmenschwerpunkt A.2: Verbesserung der Alltagsmobilität					
Priorität: 1					
Ziel: Stärkung bedarfsgerechter Strukturen und Angebote der Grundversorgung und Lebensqualität					
Indikatoren siehe LES Kapitel 5.2					
Fördergegenstand: investive und nicht-investive Maßnahmen zur Verbesserung der Alltagsmobilität					
Übersicht der Fördersätze und Obergrenzen					
	Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen und Zweckverbände	Unternehmen	Natürliche Personen	eingetragene Vereine, Kirchen und sonstige rechtsfähige Gemeinschaften	LAG
Fördersatz investiv in Prozentpunkten	50	45	-	50	-
maximaler Zuschuss investiv (in EUR)	150.000,00	150.000,00	-	150.000,00	-
Fördersatz nicht-investiv in Prozentpunkten	50	45	-	50	80
maximaler Zuschuss nicht-investiv (in EUR)	150.000,00	150.000,00	-	150.000,00	200.000,00
Mögliche Zuschläge zum Basisfördersatz in Prozentpunkten	jeweils + 10 bei: <ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung zum Fokusthema - nachweisliche Schaffung Arbeitsplätze (mind. 0,5 VZÄ) - Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben (mind. 1 weiterer Partner) - nachgewiesene Gemeinnützigkeit des Antragstellers und/oder gemeinwohlorientierte Ausrichtung des Vorhabens - investives Vorhaben an einem denkmalgeschützten Objekt und/oder Objekt Baujahr vor 1925 - Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen 				
maximaler Fördersatz in Prozentpunkten	80	65	-	80	80

- Fortsetzung -

- Fortsetzung -

Erläuterungen zum Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:

- Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement
- Maßnahmen zur Mobilität mit erneuerbaren Energien (Elektro, Wasserstoff)
- Maßnahmen zur Digitalisierung
- Maßnahmen für Individualverkehr (Rufbus), Auf- und Ausbau digitaler Rufsysteme, Haltestellen, Beschilderung
- Unterstützung der bedarfsgerechten Entwicklung des straßen- und schienengebundenen ÖPNV im ländlichen Raum sowie Maßnahmen zur Optimierung von Schnittstellen zwischen ÖPNV und Individualverkehr
- Neugestaltung von öffentlichen Plätzen einschließlich energieeffizienter Beleuchtung
- Ausbau und/oder Neubau und/oder Lückenschluss von innerörtlichen Geh- und Radwegen für den Alltagsverkehr
- ländlicher Wegebau im Außenbereich bei multifunktionaler öffentlicher Nutzung (Geh-, Wander- und Radwege)
- Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im öffentlichen Raum
- Kooperationsvorhaben und interkommunale Maßnahmen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen zu:

- Ausbau und Anpassung von Gemeindestraßen und Gemeindeverbindungsstraßen

Hinweise für die Antragstellung:

- der beantragte Zuschuss für das Vorhaben muss mindestens 5.000,00 Euro betragen
- insofern für das Vorhaben eine Fachförderung verfügbar ist und/oder beantragt wurde, ist LEADER nachrangig zu behandeln
- insofern es sich beim Antragsteller um einen gemeinnützigen Verein handelt, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes erbracht werden
- insofern das Vorhaben eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung besitzt (mind. 20% des Gesamtvorhabens), kann dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z. B. Anteil Nutzflächen, Anteil Arbeitszeit)
- bei investiven Vorhaben (außer reine Instandsetzungsmaßnahmen und/oder genehmigungsfreie Vorhaben) wird die Erstellung von Planungsunterlagen durch einen Bauvorlageberechtigten nach DIN276 empfohlen
- bei einem investiven Vorhaben zum Denkmalschutz ist zur Bewilligung eine positive Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen